

Der für Sie zuständige  
Betriebsstützpunkt der  
ED Netze GmbH ist:

- **Betriebsstützpunkt Donaueschingen**  
Prinz-Fritzi-Allee 2 in 78166 Donaueschingen  
Telefon 07623 92-2809 – Fax -2823
- **Betriebsstützpunkt Gurtweil**  
Tiengener Str. 8 in 79761 Waldshut-Tiengen  
Telefon 07623 92-6140 – Fax -6149
- **Betriebsstützpunkt Herrisried**  
Hauptstr. 27 in 79737 Herrisried  
Telefon 07623 92-3911 – Fax -3910
- **Betriebsstützpunkt Neustadt**  
Gutachstr. 36 in 79822 Titisee-Neustadt  
Telefon 07623 92-6170 – Fax -6180
- **Betriebsstützpunkt Schallstadt**  
Fischerinsel 6 in 79227 Schallstadt  
Telefon 07623 92-6127 – Fax -6129
- **Betriebsstützpunkt Weil-Haltingen**  
Elektraweg 16 in 79576 Weil am Rhein  
Telefon 07623 92-4013 – Fax -4010
- **Betriebsstützpunkt Zell**  
Gottfried-Fessmann-Str. 18 in 79669 Zell im Wiesental  
Telefon 07623 92-3952 – Fax -4670



[www.ednetze.de](http://www.ednetze.de)

# Freischneiden von Freileitungen

Weitere Informationen zu diesem Thema  
erhalten Sie vom

**Regionalcenter Rheinfelden  
der ED Netze GmbH**

Schildgasse 20  
D-79618 Rheinfelden (Baden)  
Telefon 07623 92-3260 – Fax -3585  
oder

**Regionalcenter Donaueschingen  
der ED Netze GmbH**

Prinz-Fritzi-Allee 2  
78166 Donaueschingen  
Telefon 07623 92-2022 – Fax -2820

Stand: 05. November 2018



Fotos: iStockphoto, ED Netze



ClimatePartner  
klimaneutral  
gedruckt





## Grundlage

Gemäß § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 12.7.2005 sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen.

Da sich diese Energieversorgungsnetze naturgemäß dort befinden, wo Kunden mit Strom versorgt werden, also auf öffentlichen und privaten Grundstücken, verlangt der Gesetzgeber ein vernünftiges Miteinander von Netzbetreibern und Grundstückseigentümern.

Während das Benutzen öffentlicher Grundstücke (Wege, Straßen etc.) zu diesem Zwecke über Konzessionsverträge mit den jeweiligen Gemeinden geregelt ist, unterliegt die Nutzung privater Grundstücke in aller Regel dem § 12 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1.11.2006. Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben demnach für Zwecke der örtlichen Versorgung (Nieder- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsunternehmens der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, außerdem das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft u.a. Grundstücke, die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind.



## Verkehrssicherungspflicht

Der sichere Betrieb von elektrischen Anlagen gehört zur Verkehrssicherungspflicht der Netzbetreiber und ist näher in diversen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (z.B. DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 3) und Informationen (insbesondere DGUV-Information 203-033), sowie VDE-Vorschriften (insbes. VDE 0105-100, VDE 0210, VDE 0211) beschrieben. Darin werden u.a. Mindestabstände von Personen und bestimmten Gegenständen zu elektrischen Anlagenteilen vorgeschrieben.

Unsere Mitarbeiter kennen diese Abstände und achten bei der regelmäßigen Inspektion unserer Netze auf deren Einhaltung – so auch auf die Abstände unserer Freileitungen zu Bäumen. Bei Niederspannungsleitungen (bis 1 kV) betragen diese 1 Meter und bei Mittelspannungsleitungen (bis 110 kV) 3 Meter. Ein erneuter Rückschnitt der Vegetation hat unter Berücksichtigung der naturgemäß unterschiedlichen Wachstumsgeschwindigkeit der Bäume zu erfolgen und soll aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten frühestens nach ein bis zwei Jahren erforderlich sein.

Bis zum Zeitpunkt des erneuten Rückschnitts müssen die Mindestabstände jedoch jederzeit eingehalten werden. Daher ist darauf zu achten, dass das Wachstum des Baumens bis zum nächsten Rückschnitt mit eingerechnet wird, was die nötige Rückschnittlänge entsprechend vergrößert. Unsere Mitarbeiter sind diesbezüglich geschult und planen diese Mehrlänge bei ihren Absprachen mit den Eigentümern mit ein.



Um unserer Verkehrssicherungspflicht nachzukommen und um Schäden oder Unregelmäßigkeiten in Ihrer regionalen Stromversorgung vorzubeugen, spricht einer unserer Mitarbeiter bei Ihnen vor, um die nötigen Rückschnittmaßnahmen an Ihren Bäumen mit Ihnen abzustimmen. Wir bitten Sie um Ihr Verständnis hierfür.

Sollten Sie Fragen haben, die wir Ihnen vor Ort nicht beantworten können, wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Betriebsstützpunkt.

## Rechtsgrundlage im Schadensfall

Wird der Netzbetreiber an der Wahrnehmung seiner Verkehrssicherungspflicht, wie zuvor erläutert, gehindert, steht diesem gemäß § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Anspruch auf Schadenersatz zu, wenn dadurch Personen zu Schaden kommen oder Schäden an seinen Anlagen und damit auch an elektrischen Anlagen Dritter durch Unregelmäßigkeiten der Stromversorgung entstehen.

**Fragen Sie uns – wir informieren Sie gerne!**